

26. 1. Ist in Preußen ein Strafverfahren wegen Einkommensteuerhinterziehung, insbesondere die Erlassung eines Urteils, vor endgültiger Beendigung des Steuerveranlagungsverfahrens zulässig?  
 2. Ist der Strafrichter an die im Steuerveranlagungsverfahren getroffenen Feststellungen gebunden?

GG. StPD. §§ 3, 6; StPD. §§ 260, 261.

Preußisches Einkommensteuergesetz vom <sup>24. Juni 1891 (GG. S. 175)</sup>  
 19. Juni 1906 (GG. S. 241)  
 (— EStG. —) §§ 72, 76.

IV. Straffenat. Ur. v. 13. November 1917 g. R. IV 551/17.

I. Landgericht Liegnitz.

Aus den Gründen:

„Der Verteidiger wendet zunächst ein, daß das Steuerveranlagungsverfahren, da der Angeklagte Berufung eingelegt habe, noch nicht endgültig erledigt sei, und führt unter Hinweis auf ein Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (Entsch. i. Steuerf. Bd. 10 S. 356) aus, daß vorher eine Beurteilung im Strafverfahren unzulässig sei, weil lediglich nach der „maßgebenden“ Feststellung im Steuerveranlagungsverfahren beurteilt werden könne, ob eine Steuerhinterziehung vorliege und in welcher Höhe.

Dem kann nicht beigetreten werden. Das Preuß. Einkommensteuergesetz enthält keine Bestimmung, daß das Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung bis zur endgültigen Erledigung des Steuerveranlagungsverfahrens ausgesetzt werden müsse; es konnte dies auch nicht bestimmen, weil nach § 76 Abs. 2 EStG. die Zuwiderhandlungen gegen § 72 vor die ordentlichen Gerichte gehören, für diesen Fall aber nach §§ 3, 6 GG. StPD. die StPD. Anwendung findet, und abweichende prozessrechtliche Vorschriften der Landesgesetze unzulässig sind (RGSt. Bd. 43 S. 373 [377], Bd. 39 S. 62 [63]). Demgemäß bewendet es bei dem Grundsatz — von dem die Vorschrift des § 261 Abs. 2 StPD. nur einen Fall der Anwendung enthält —, daß es lediglich im Ermessen des Gerichts steht, ob aus Zweckmäßigkeitsgründen das Strafverfahren bis zur endgültigen Erledigung des Steuerveranlagungsverfahrens auszusetzen sei.

Ein Zwang, in allen Fällen so zu verfahren, hätte auch nur Sinn und Zweck, wenn demnächst das Gericht an die im Veranlagungsverfahren getroffenen Feststellungen gebunden wäre. Das behauptet der Verteidiger freilich, indes zu Unrecht. Prozeßrechtlich steht dem die Vorschrift des § 260 StPD. entgegen, derzufolge über das Ergebnis der Beweisaufnahme das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden hat. Es könnte sich daher nur fragen, ob das Gericht durch eine Bestimmung des materiellen Rechts gebunden ist (RGSt. Bd. 43, S. 373 [374, 377]). An sich ist eine solche Bindung der Preussischen Steuergesetzgebung nicht fremd (S. 377 a. a. O.). Das Einkommensteuergesetz enthält aber keine derartige Vorschrift.

Allerdings ist auch für die Verurteilung aus § 72 CStG. die endgültige Festsetzung des Steuersatzes in gewisser Beziehung notwendige Voraussetzung, nämlich für die Verurteilung wegen stattgefundener Verkürzung des Staates, weil diese ohne die endgültige Festsetzung des Steuersatzes begrifflich nicht denkbar ist. Aber diese Festsetzung hat nicht den Charakter einer das Gericht bindenden Verwaltungsentscheidung, sondern sie ist lediglich eine Handlung des Verletzten, die ein Tatbestandsmerkmal schafft, nicht anders, wie beim Betrüge die schädigende Vermögensverfügung des Getäuschten. Je nachdem die Unrichtigkeit der Steuererklärung vor oder erst nach der endgültigen Festsetzung des Steuersatzes entdeckt wird, liegt beabsichtigte oder stattgefundene Verkürzung des Staates vor.

Darüber hinaus sind die Feststellungen des Veranlagungsverfahrens für das Gericht nicht „maßgebend“. Eine solche Bindung des Gerichts hat das Einkommensteuergesetz absichtlich nicht festgesetzt, wie eine Vergleichung des § 76 CStG. mit § 73 des Gewerbesteuergesetzes zeigt, die beide ursprünglich an demselben Tage, dem 24. Juni 1891, erlassen sind. Beide Bestimmungen sind wörtlich gleichlautend, nur fehlt im § 76 CStG. bezeichnenderweise gerade die Bestimmung des § 73 Abs. 5 GewStG., daß bei den gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Höhe der Geldstrafen die von der Verwaltungsbehörde festzusetzende Steuer zugrunde zu legen ist. Demgemäß hebt auch der Finanzminister in seiner Ausführungsanweisung vom <sup>25. Juli 1906</sup><sub>1. Juli 1909</sub> (Art. 92 Nr. 8 Abs. 3) ausdrücklich hervor, daß für das gerichtliche Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das CStG. eine Festsetzung des der Strafe zugrunde zu legenden Steuersatzes durch die Regierung nicht stattfindet. Ebenso betonen Fuißing-Struß, auf die sich der Verteidiger beruft, „die Feststellungen der Steuerbehörden können den Richter weder binden, noch von der eigenen Feststellung befreien“ (8. Aufl. § 72 Abs. 8). In Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalt kann hiernach ein Rechtsatz des vom Verteidiger behaupteten Inhalts nicht anerkannt werden.“ . . .